



Rechtsprechung

Am 23. Oktober 2014 hat der EuGH (Az.: C 359/11 und C 400/11) entschieden, dass die GVV Strom und Gas teilweise europarechtswidrig sind, da u.a. nicht gewährleistet sei, dass Verbraucher vor Inkrafttreten einer Preisänderung über Anlass, Voraussetzung und Umfang dieser Anpassung informiert werden. Unklarheit bestand indes zur zeitlichen Begrenzung des EuGH-Urteils.

Der BGH hat heute (Az.: VIII ZR 211/10 und VIII ZR 13/12) über Gaspreiserhöhungen von Energieversorgungsunternehmen gegenüber Tarifkunden auf Grundlage der AVB-GasV bzw. der GasGVV mündlich verhandelt.

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung etwaiger Rückforderungsansprüche ist die Tendenz zu erkennen, dass der BGH die T-3 Rechtsprechung aus den Urteilen zu Sonderkundenverträgen (Urt. v. 31.07.2013, Az.: VIII ZR 162/09, „RWE-Vertrieb“) fortführen wird. Da EVU allerdings in Grundversorgungsverhältnissen an ihre Kunden gebunden sind und die Lieferverhältnisse teils von erheblicher Dauer und für EVU nicht ordentlich kündbar sind, soll darüber hinaus eine Befugnis zur Bezugskostenweitergabe bestehen.

Diese zwei Komponenten der ergänzenden Vertragsauslegung stehen in einem Stufenverhältnis: Die Bezugskostenweitergabe sei stets zulässig, soweit sie der Billigkeit nach § 315 BGB entspricht. Die Preissteigerung sei zudem über die Bezugskostenweitergabe hinaus nur dann anfechtbar, wenn der Kunde nicht binnen 3 Jahren nach Rechnungszugang widerspricht.

Zu dem letzten Punkt hat der BGH jedoch offengelassen, wie es sich verhält, wenn ein Kunde einmalig z.B. in 2005 einer Preisanpassung widersprochen hat und nunmehr 10 Jahre später erneut widerspricht. Es sind die schriftlichen Urteilsgründe abzuwarten, ob der Kunde dann grundsätzlich nur die Erhöhungen der letzten drei Jahre nach Rechnungserhalt anfechten kann.

Das Urteil wird erst nach der Sommerpause des BGH verkündet werden.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen zum weiteren Umgang mit Ihren Grundversorgungsverträgen und etwaigen Rückforderungsansprüchen grundversorgter Kunden weiter:

Düsseldorf:

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, LL.M., Tel.: +49 211 981-2080

E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Hamburg:
Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Gesetzgebung

Update zur künftigen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Eckpunktepapier für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende

Das mit Datum vom 01.07.2015 veröffentlichte Eckpunktepapier der Koalitionsspitze greift die geplante KWK-Novelle auf und bestätigt insofern in großen Teilen das Eckpunktepapier des BMWi vom 27.03.2015, welches wir bereits in unseren Legal News, Energierecht, Ausgabe 8, S. 4 vorgestellt haben.

Im Einzelnen wird an einem KWK-Anteil von 25 % an der thermischen Stromerzeugung als Ausbauziel für KWK festgehalten. Auch bestätigen die Eckpunkte die bisherigen im Hinblick auf eine nur „moderate“ Förderung“ von gasgefeuerten Neuanlagen und die Einbeziehung lediglich von gasgefeuerten Bestandsanlagen in die Förderung. Weiterhin soll das förderfähige Investitionsvolumen in Wärmenetze und Wärmespeicher erhöht werden, um eine flexiblere Stromerzeugung zu gewährleisten.

Von den Eckpunkten wird allerdings der Kostendeckel nunmehr von einer Milliarde Euro pro Kalenderjahr auf 1,5 Milliarden Euro angehoben. Neu ist, dass nunmehr kohle-gefeuerte Bestandsanlagen durch gasgefeuerte Anlagen ersetzt werden.

Die Eckpunkte der Koalitionsspitze stellen die Basis der anstehenden KWK-Novelle dar. Allerdings sind diese sehr allgemein gehalten, so dass derzeit nicht absehbar ist, inwiefern insbesondere Bestandsschutz gewährleistet werden wird. Ob auch diese Eckpunkte Neuinvestitionen im erforderlichen Maß herbeiführen werden, um insbesondere im Bereich der KWK den gewünschten Effekt der Flexibilität im Strommarkt sowie den angestrebten Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten, bleibt abzuwarten. Einen konkreten Zeitplan für das anstehende Gesetzgebungsverfahren sehen auch diese Eckpunkte nicht vor. Sicher ist, dass vor der Sommerpause keine weiteren Maßnahmen erfolgen werden.

Julia Fritz, Rechtsanwältin, Tel.: +49 521 96497-4771
E-Mail: julia.fritz@de.pwc.com

Veranstaltungen

Fachtagung „Energieforum – Netz und Vertrieb“ am 30.-31. Juli 2015 in Köln

Workshop „BGH-Urteil zur GVV“ am 27. Oktober 2015 in Düsseldorf und am 29. Oktober 2015 in Bielefeld

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht
Tel.: + 49 211 981-4930
Peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht
Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?
Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM